

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 778. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem am 26. März 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz) ist die Vorgabe im EBM gemäß § 87 Abs. 2a SGB V zur anteiligen Begrenzung von Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, entfallen. Durch das Digital-Gesetz ist in § 87 SGB V der Absatz 2n aufgenommen worden, gemäß dem die Durchführung von Videosprechstunden im EBM in einem weiten Umfang zu ermöglichen ist.

3. Regelungsinhalt

Mit dem Beschluss Teil A wird der gesetzliche Auftrag zur Ermöglichung der Durchführung von Videosprechstunden in weitem Umfang umgesetzt. Hierzu entfällt durch Streichung des sechsten Absatzes der Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zum EBM die leistungsbezogene Begrenzung von Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde. Als Folgeanpassung erfolgt die erforderliche Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition (GOP) 37700 (Erhebung gemäß § 5 der AKI-RL unter Verwendung des Vordrucks nach Muster 62 Teil A) im Abschnitt 37.7 EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM.

2. Regelungshintergrund

Mit dem Digital-Gesetz ist die Vorgabe im EBM gemäß § 87 Abs. 2a SGB V zur anteiligen Begrenzung von Behandlungsfällen, bei denen kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, sondern ausschließlich ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt ist, entfallen. Durch das Digital-Gesetz ist in § 87 SGB V der Absatz 2n aufgenommen worden, gemäß dem die Durchführung von Videosprechstunden im EBM in einem weiten Umfang zu ermöglichen ist und Qualitätszuschläge vorzusehen sind.

3. Regelungsinhalt

Der Beschluss Teil B setzt die gesetzlichen Aufträge zur Ermöglichung der Durchführung von Videosprechstunden in weitem Umfang und zur Aufnahme eines Qualitätszuschlages um. Die bisherige anteilige Begrenzungsregelung für Behandlungsfälle eines Vertragsarztes, in denen ausschließlich Videosprechstunden stattgefunden haben, wird angepasst. Für unbekannte Patienten im Sinne des § 2 der Anlage 31c zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) beträgt die Begrenzungsregelung 30 %. Ein unbekannter Patient im Sinne des § 2 der Anlage 31c zum BMV-Ä ist ein Patient, bei dem im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals vor Durchführung der Videosprechstunde kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in der die Videosprechstunde durchführenden Praxis stattgefunden hat. Für diese Patientengruppe wird zukünftig der Anteil der Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten im ausschließlichen Videokontakt auf alle Behandlungsfälle mit unbekanntem Patienten der Praxis bezogen. Für Patienten, bei denen in mindestens einem der drei Vorquartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt mit der Praxis erfolgt ist, wird die Begrenzung von 30 % aller Behandlungsfälle je Vertragsarzt auf 50 % aller Behandlungsfälle je Praxis angehoben. Dabei sind wie bisher jeweils Behandlungsfälle

mit ausschließlichen Leistungen im Rahmen der Versorgung im organisierten Not(-fall)dienst und zukünftig auch Behandlungsfälle gemäß 4.3.10.2 der Allgemeinen Bestimmungen (TSS-Akutfälle) nicht zu berücksichtigen.

Für die Versorgung von bekannten Patienten nach den Regelungen der Anlage 31c zum BMV-Ä im Zusammenhang mit Videosprechstunden wird ein Qualitätszuschlag nach der GOP 01452 in den Abschnitt 1.4 EBM aufgenommen. Der Zuschlag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung in Behandlungsfällen zugesetzt, in denen mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt ist, jedoch kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt. Der Zuschlag wird nur bei bekannten Patienten zugesetzt, das heißt, bei denen in mindestens einem der letzten drei Vorquartale ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt mit der Praxis erfolgt ist. Für die Vorhaltung einer strukturierten Anschlussversorgung gemäß den Vorgaben nach § 10 der Vereinbarung zur Versorgungsqualität von Videosprechstunden (Anlage 31c zum BMV-Ä) wird der Qualitätszuschlag abgerechnet.

Zudem wird mit dem Beschluss Teil B der Fachgruppe der Nuklearmediziner ermöglicht, Videosprechstunden durchzuführen und in diesem Zusammenhang die GOP 01450 (Zuschlag Videosprechstunde) und 01444 (Zuschlag Authentifizierung) zu berechnen. In Behandlungsfällen, in denen mindestens ein Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt, jedoch kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, ist die Konsiliarpauschale nach der GOP 17210 mit einem Abschlag von 20 % berechnungsfähig. Ein solcher Behandlungsfall ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung mit der GOP 88220 zu kennzeichnen.

Durch Aufnahme entsprechender Anmerkungen wird klargestellt, dass die Zuschläge für die Terminvermittlung mit einem Facharzt nach den GOP 03008 und 04008 auch im Zusammenhang mit einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig sind.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01452 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. April 2025 wird die Gebührenordnungsposition 01452 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01452 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 hat der Bewertungsausschuss festgelegt, dass die im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe zur Verfügung stehenden Finanzmittel bei Einführung oder Überführung telemedizinischer Anwendungen in die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zur Ausschöpfung der 15,5 Mio. Euro zur Finanzierung zu nutzen sind. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil C wird festgelegt, dass die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01452 innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen mit diesen Finanzmitteln erfolgt.

Das Institut des Bewertungsausschusses evaluiert die Ausschöpfung dieser Finanzmittel. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den EBM.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Über die GOP 01450 werden bis zu einem quartalsbezogenen Höchstwert diejenigen Kosten erstattet, die Vertragsärzten durch die Nutzung eines gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä zertifizierten Videodiensteanbieters entstehen, der für die Durchführung von Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde erforderlich ist. Vertragsärzten stehen nach aktueller Marktrecherche mehrere Videodiensteanbieter zur Verfügung, deren Angebotspreise unterhalb des Niveaus liegen, das bei Ausschöpfung des Höchstwerts bei der GOP 01450 erzielt werden kann. Mit Beschluss Teil D wird nach dem Grundsatz des Wirtschaftlichkeitsgebots der Höchstwert herabgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.